

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juni 2005 in der Rechtssache C-136/03: Rechtsschutz bei Aufenthaltsverbot und Entfernung aus dem Hoheitsgebiet aufgrund von strafrechtlichen Verstößen;
Rundschreiben

Zusammenfassung des Urteilstenors:

1. Mit Urteil vom 2. Juni 2005, Rechtssache C-136/03, hat der EuGH Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 dahingehend ausgelegt, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, die gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ergeht, keine (automatische) aufschiebende Wirkung haben und die genannte Entscheidung im Rahmen dieser Rechtsbehelfe von einem Gericht nur auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft werden kann, wenn keine zuständige Stelle im Sinne der genannten Bestimmung eingerichtet worden ist.
2. Darüber hinaus hat der Gerichtshof erkannt, dass die Rechtsschutzgarantien der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221 für türkische Staatsangehörige gelten, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6 oder Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zukommt.

Kurzdarstellung des nationalen Rechts:

3. Nach § 88 Abs. 1 des Fremden-Gesetzes sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidungen über Aufenthaltsverbote die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

4. § 66 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt in der zur maßgebenden Zeit geltenden Fassung:

„(1) Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat die Berufungsbehörde durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

(2) Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

(39) Die Berufungsbehörde kann jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

(4) Außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.“

5. § 85 des Verfassungsgerichtshofgesetzes sieht in der zur maßgebenden Zeit geltenden Fassung vor:

„(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag des Beschwerdeführers, der Behörde (§ 83 Abs. 1) oder eines etwa sonst Beteiligten neu zu entscheiden.

[...]“

6. § 30 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes bestimmt in der zur maßgebenden Zeit geltenden Fassung:

„(1) Den Beschwerden kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. ...

(2) Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. ...

[...]“

Vorlagefragen:

7. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
8. 1. Sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221 dahin auszulegen, dass die Verwaltungsbehörden – ungeachtet des Bestehens eines innerbehördlichen Instanzenzuges – die Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet ohne Erhalt der Stellungnahme einer (in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehenen) zuständigen Stelle nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie – außer in dringenden Fällen – dann nicht treffen dürfen, wenn gegen ihre Entscheidung bloß die Erhebung von Beschwerden an Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit nachgenannten Einschränkungen zulässig ist: Diesen Beschwerden kommt nicht von vornherein eine aufschiebende Wirkung zu, den Gerichtshöfen ist eine Zweckmäßigkeitentscheidung verwehrt, und sie können den angefochtenen Bescheid nur aufheben; weiters ist der eine Gerichtshof (Verwaltungsgerichtshof) im Bereich der Tatsachenfeststellungen auf eine Schlüssigkeitsprüfung, der andere Gerichtshof (Verfassungsgerichtshof) darüber hinaus auf die Prüfung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beschränkt?
2. Sind die Rechtsschutzgarantien der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221 auf türkische Staatsangehörige anzuwenden, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6 oder Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 zukommt?

Entscheidung des Gerichtshofs:

9. Die von der Richtlinie erfassten Personen (EU-Bürger, die Freizügigkeitsrechte ausüben) müssen gegen eine Entscheidung, mit welcher die Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnis verweigert wird oder gegen eine Entscheidung, mit welcher die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet angeordnet wird, Inländern gegenüber gleichgestellt werden. Darüber hinaus sieht die Richtlinie verfahrensrechtliche Mindestgarantien in drei Fällen vor: Wenn keine gerichtlichen Rechtsbehelfe gegeben sind oder diese Rechtsbehelfe nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffen oder keine aufschiebende Wirkung haben, hat eine unabhängige Stelle vor der Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben.

10. In Österreich können entsprechende Entscheidungen mittels Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof und, wenn die Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht wird, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Im Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtshofs stellte dieser fest, dass die beiden Gerichtshöfe nicht über die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte (sondern nur über deren Rechtmäßigkeit) entscheiden können. Diese Auffassung wurde im Laufe des Verfahrens von der österreichischen Bundesregierung in Zweifel gezogen. Der EuGH stellte dazu lediglich fest, dass er von den Feststellungen des vorliegenden Gerichts auszugehen habe und folgte insoweit dem Verwaltungsgerichtshof dahingehend, dass **die österreichische Rechtslage nicht den Erfordernissen eines hinreichend effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes entspricht.**
11. Der EuGH folgte dem Verwaltungsgerichtshof auch dahingehend, dass er feststellte, dass dem Erfordernis einer (automatischen) aufschiebenden Wirkung nach der österreichischen Rechtslage nicht entsprochen werde, insbesondere genüge es nicht, dass die aufschiebende Wirkung lediglich auf Antrag zuerkannt werden könnte. Der EuGH kommt damit zum Schluss, dass gemäß der österreichischen Rechtslage **vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung das Eingreifen einer unabhängigen Stelle erforderlich** sei. Da eine solche in Österreich nicht vorgesehen ist, verstoße, so der EuGH, die österreichische Rechtslage gegen die Rechtsschutzanforderungen der Richtlinie.
12. Die zweite Frage, die der Gerichtshof zu entscheiden hatte, war, ob diese Rechtsschutzanforderungen auch türkischen Staatsangehörigen, die unter den Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei fallen, zukommen. Die österreichische Bundesregierung vertrat im Verfahren die Auffassung, dass dem nicht so sei. Der EuGH folgte dieser Auffassung (was im Übrigen seiner ständigen Rechtsprechung zur Vergleichbarkeit von Assoziationsabkommen der EG mit dem EG-Vertrag entspricht) nicht und begründete dies damit, dass **die nach dem EG-Vertrag geltenden Grundsätze auch türkischen**

Arbeitnehmern zukommen müssen. Der EuGH kommt daher zum Schluss, dass die Rechtsschutzgarantien auch für türkische Arbeitnehmer gelten.

13. Es wird ersucht, das Urteil bei legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

8. Juni 2005
Für den Bundeskanzler:
iV Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt